

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXII. Luzern, den 16. Mai 1799. (27. Floreal VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 9. Mai.

(Fortsetzung.)

Muret stimmt Barras bei; besonders wichtig und unannehmlich ist der Art., der dem Agenten allein gestattet, in dem Hause eines Verhafteten die Schriften zu versiegeln; durchaus sollte der Verhaftete selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter dabei seyn. Auch ist es konstitutionswidrig, daß nach einem andern Artikel die Befehle eines Statthalters in der ganzen Republik Kraft haben sollen, um einen Bürger zu verhaften. — Ueberhaupt aber kommt der Beschluss nicht zur rechten Zeit. Seit das Directoriuum dazu aufgefordert hatte, sind Militärgerichte und das Militärgezegbuch einstweilen angeordnet; durch Annahme dieses Beschlusses würde Verwirrung entstehen zwischen der Competenz dieser Militär- und der konstitutionellen Gerichte. Nur wann die Militärgerichte wieder aufgehoben werden können, wird es Zeit seyn, diesen Beschluss verbessert anzunehmen.

Der Beschluss wird verworfen.

Derjenige, welcher das Vollziehungsdirectoriuum einladiet, einstweilen die zu La Nobela errichtete Munizipalität beizubehalten, wird verlesen. Crauer glaubt, wir müssen uns genau an das Gesetz halten, und nicht darüber hinaus kleinen Dertchen eigene Munizipalitäten gestatten. Indes verdient die Sache Untersuchung; er schlägt eine Commission vor. Diese wird beschlossen; sie soll in 3 Tagen berichten, und besteht aus den B. Berthollet, Crauer und Müniger.

Der Senat schließt seine Sitzung, um verweist einen Beschluß an eine Commission. — Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird ein Schreiben des B. Directors Glaire verlesen, worin er seine Entlassung nimmt. (Es ist mit dem an den grossen Rath gerichteten völlig gleichlautend.)

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau.

Auf Usteris Antrag wird der Brief des B. Director Glaire dem grossen Rath zugesandt.

Frasca wird zum Präsidenten ernannt, Stam-

men zum französischen Secretair, und Burkard zum Saalinspektor.

Meyer v. Arb. berichtet, im Namen einer Commission, über den Beschluß, der die Bezahlung verschiedener Civilschulden der vormaligen Bernerregierung verordnet, und rath zur Annahme desselben, indem nach den Aufschlüssen, die der Finanzminister der Commission gab, die sämtlichen zu bezahlenden Forderungen bei der genauesten Untersuchung vollkommen richtig befunden worden. — Der Bericht soll 3 Tage auf dem Kanzleitisch liegen.

(Abends 4. Uhr).

Präsident: Frasca.

Der Beschluß, der dem Director Glaire seine Entlassung gestattet, wird verlesen.

Usteri. Mit beklommtem Herzen habe ich vor einigen Wochen zur Annahme des Beschlusses gerathen, der dem B. Director Glaire zu Herstellung seiner Gesundheit einen Urlaub bewilligte; seine Absicht, als er diesen Urlaub begehrte, unsere Hoffnung, als wir ihn gewahrten — sind unerfüllt geblieben. Der B. Director Glaire erklärt uns heute, daß es ihm unmöglich ist, die Pflichten seines Amtes wieder zu übernehmen. Mit doppelt beklommtem Herzen muß ich deshalb zu der Entlassung des redlichen Mannes, und zur Annahme des Beschlusses rathe; aber ich kann es nicht ohne die helvetische Republik zu klaggen; unter den neuen Republiken ist keine von so unseligm Verhängnisse verfolgt; keine hat im ersten Jahre ihres Daseyns, von den an der Spitze ihrer Geschäfte stehenden Männern — zwei durch Rechtschaffenheit und Talente gleich vorzügliche, gleich ausgezeichnete Männer, wie Legrand und Glaire sind, verloren. Indem ich zur Annahme des Beschlusses rathe, trage ich darauf an, daß dem Protokoll des Senats unser Dank für die Dienste, die der B. Director Glaire der Republik geleistet hat, unser Schmerz über seine Entfernung und unsere Wünsche für die Wiederherstellung seiner Gesundheit, einverlebt werden.

Der Beschluß wird angenommen — und eben so Usteris zweiter Antrag.

Mittelholzer verlangt, der Senat solle sich bis nach vollendeter Wahl des neuen Direktors permanent erklären, und dem grossen Rath sogleich die Annahme des obigen Beschlusses übersenden.

Der Antrag wird angenommen.

Der grosse Rath lädt den Senat durch eine Bothschaft ein, seinen Präsidenten mit 10 Mitgliedern in den Saal des obersten Gerichtshofes zu senden, um das Los für den Vorschlag und die Wahl des neuen Direktors zu ziehen.

Der Senat nimmt die Einladung an; der Präsident und 10 Mitglieder begeben sich zu dem Zusammentritt mit den Abgeordneten des grossen Raths. Die Deputation kommt zurück, und der Präsident zeigt dem Senat an, daß der grosse Rath durch das Los den Vorschlag erhalten hat.

Auf Murets Antrag beschließt der Senat, sich um 9 Uhr wieder zu versammeln.

(Abends 11 Uhr.)

Der grosse Rath schlägt zu der im Direktorium ledig gewordenen Stelle, die B. Dolder, Barras und Kubli, Mitglieder des Senats, Nuze und Carmenzin, Mitglieder des grossen Raths, vor.

Der Senat schreitet zur Wahl durch geheimes Stimmenmehr.

In dem ersten Scrutinium hat Dolder 24 Stimmen, Barras 20 Stimmen, Kubli 7 Stimmen, Nuze 3 Stimmen, Carmenzin 1 Stimme.

Da keine absolute Stimmenmehrheit vorhanden, so wird ein zweites Scrutinium vorgenommen.

Dolder hat 30 Stimmen, Barras 22 Stimmen, und Kubli 3 Stimmen.

Unter Beifallklatschen wird der B. Dolder zum Mitglied des Direktoriums ausgerufen.

Grosser Rath, 10. Mai.

Präsident; Stokar.

Enz klagt, daß er als Anhänger der alten Ordnung der Dinge verlaumdet worden sey; er erklärt, daß er jeden für einen schlechten Menschen anschaut, der verlaumdet ohne öffentlich anzulagen; er fordert daher Niedersetzung einer Commission, die Gesetze wider Verlaumer entwerfe. Zimmerman fordert über diesen Antrag die Tagesordnung, weil wir uns nicht mit Partikularitäten befassen können, und in Rücksicht auf Verlaumdungen schon eine Commission beauftragt ist. Man geht zur Tagesordnung.

Reitsab erhält für 4 L. g. Urlaub.

Gmür fordert, daß dem B. Direktor Glaire, der sich wegen seiner Krankheit aus dem Direktorium, wo er sich ums Vaterland so sehr verdient gemacht hat, entfernte, in einer Festschrift der Dank des Vaterlands für seine geleisteten Dienste bezeugt werde.

Cartier glaubt dieses sey überflüssig, weil dasselbe auch nicht gegen Legrand beobachtet wurde. Gmür beharrt auf seinem Antrag, welcher angenommen wird.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches § 35. welche in Berathung genommen wird.

An den Senat.

In Erwagung, daß es Gemeinden giebt, deren geringe Bevölkerung nicht gestattet, bei der Wahl ihrer Municipalbeamten die Vorschriften über die Verwandtschaft zu befolgen, welche in dem § 35. des Gesetzes vom 15. Hornung aufgestellt sind;

In Erwagung, daß es nothig sey, einstweilen für die Organisation dieser Gemeinden zu sorgen;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1) Dass diejenigen Gemeinden, welche wegen ihrer geringen Bevölkerung ihre Municipalbeamten schlechterdings nicht erwählen können, ohne die im § 35. des Gesetzes über die Municipalitäten enthaltenen Vorschriften zu verlezen, eingeladen werden sollen, sich mit irgend einer der nächst gelegenen Gemeinden zu vereinigen.

2) Dass wenn sie verweigern sich zu vereinigen, es diesen Gemeinden erlaubt seyn soll, einstweilen ihre Municipalitäten zu errichten; in diesem Fall sind sie von der Verfügung des § 35. des Gesetzes über die Municipalitäten, in Bereff der verbotteren Verwandtschaftsgrade, ausgenommen.

3) Die gleiche Ausnahme hat in diesen Gemeinden in Bereff der Verwalter der Gemeindgüter statt.

4) Es ist jedoch vorbehalten, daß es keineswegs erlaubt ist, in einer solchen Gemeinde zwei Brüder, noch Oheim und Neffe zu Municipalbeamten zu ernennen, während es darin noch andre entferntere wahlfähige Verwandte hätte.

5) Diese letztere Vorschrift hat keine Kraft in Bereff der Verwalter der Gemeindgüter.

§ 1. Cartier will dieses nicht der Willkür der kleinen Gemeinden überlassen, sondern bestimmen, daß sich dieselben da anschließen sollen, wo sie sich zu Uversammlungen vereinigen, und wo auch die Agenten als gesetzliche Aufseher der Municipalitäten sich befinden; zugleich will er diejenigen Wahlen aufheben, welche schon wider diese Ordnung statt gehabt haben. Zimmerman folgt und fordert Beratung, bis die Commission ihren ganzen Rapport in allgemeinen vorlegen wird. Secretan bedauert, daß man immer auf die schon beschlossene Grundsache zurückkommt und sich nie den einmal angenommenen Gesetzen unterwerfen will, sondern immer nach dem

System eines gewissen Ministers grosse Munizipalitäten dem Gesetz zuwider bilden will, da doch die kleinen einzelnen Schwierigkeiten einzig nach dem Geiste unsers Gesetzes entschieden werden sollten; und warum sollten nun auf einmal ganz andre Grundsätze aufgestellt werden? mehr noch, man will nun um die Schwierigkeiten eines neuen Systems zu heben, die vorhandnen Munizipalitäten fassen, und dadurch also das größte Misstrauen und allgemeine Unzufriedenheit gegen die Gesetzgebung bewirken. Er beharret auf dem vorgelegten Gutachten.

Dessloes ist gleicher Meinung und will keinen Munizipalitätsdespotismus einführen, denn der Despotismus, der im Namen der Freiheit ausgeübt wird, ist der drückendste; Umverfugung der vorhandnen Munizipalitäten würde die größte Unordnung und Misstrauen hervorbringen; und also stimmt er zum Gutachten. Garrard erinnert noch an die Grundsätze, welche in der Versammlung herrschten, als das Munizipalitätsgesetz gemacht wurde, und daß man damals die Ideen der größern Munizipalbezirke deswegen verwirkt, weil die Gemeindesausgaben durch die Gemeindsgüter geiragten werden müssen, und wir also glaubten dadurch gezwungen zu seyn, jeder Gemeinde eine besondere Munizipalität zu geben; würden wir nur dieses System umwerfen wollen, während dem die Gemeindesätze noch vorhanden sind, so würden wir uns in ein Meer von Schwierigkeiten werfen, in Mitleid der Enthebung der Gemeindesausgaben; und daher fordert er Beibehaltung des Geistes unsers Gesetzes und also Annahme des Gutachtens.

Alermann beharret, weil es auch dem Geiste des Gesetzes zuwider ist, nahe Umverwandte in eine Munizipalität einzurichten, und weil jede kleine Gemeinde doch noch ihr Gemeindgut abgesondert halten kann, wann sie sich schon in eine Munizipalität mit andern Gemeinden vereinigt. Dessloes beharret, weil er große Gemeinden kennt, in denen alles unter einander verwandt ist. Kilchmann stimmt ganz Alermann bei. Eustor denkt, da mehrere Schwierigkeiten in Mitleid der Munizipalitätseinrichtung zu entscheiden seien, so müsse die Commission ein allgemeines Gutachten vorlegen. Escher erklärt neuerdings, daß ihm die Grundsätze des Munizipalitätsgesetzes nicht gefallen, all' in das Gesetz ist nun einmal gegeben und im größten Theil der Republik in Ausübung gebracht worden, also wäre es höchst beiderlich, nun auf einmal bei Anlaß einiger Schwierigkeiten das Ganze abändern zu wollen, und in dieser Zwischenzeit müßte doch noch eine provisorische Verfügung getroffen werden; auch das Gutachten schlägt uns eine bloß provisorische Verfügung vor; folglich können wir gleich diese, als an sich selbst zweckmäßig annehmen.

Bourgeois ist ganz Eschers Meinung, beson-

ders auch, weil im Leman viele kleine Gemeinden sind, die wir doch nicht unbemerkt lassen können, sondern auch auf sie in unserm Gesetz Rücksicht nehmen sollen. Suter will nicht um eines unschönen Fensters willen ein ganzes Haus umwerfen, und stimmt also zum Gutachten. Suter glaubt, dieses Haus habe nicht nur ein unschönes Fenster, sondern alle Fenster seyen dunkel und also müsse Licht geschafft werden, und da der kleinen Gemeinden des Lemans wegen, nicht unser Gesetz schlecht seyn soll, so stimmt er für die Zurückweisung des Gutachtens an die Commission. Der Gegenstand wird vertagt.

Secretan begeht, daß die Gemeinde Dizy, welche zu diesem Gutachten Anlaß gab, eine Munizipalität provisorisch zu errichten die Erlaubnis erhalten, und daß diese Erlaubnis auf alle Gemeinden ausgedehnt werde, die sich im gleichen Fall befinden. Suter fordert in 6 Tagen ein allgemeines Gutachten von der Commission. Eustor will einen ähnlichen Fall der Gemeinde Wagen bei seiner Vaterstadt (Uznach) ebenfalls der Commission zuweisen. Kilchmann denkt, auch provisorisch seye etwas schlechtes nicht gut, und fordert also Vertagung von Secretans Antrag. Dessloes hofft, man denke nicht daran die vorhandnen Munizipalitäten wieder umzustürzen, und dadurch die Erwartungen des Volks so zu stossen, daß es alles Zutrauen in seine Stellvertretung verliere; er stimmt Secretan bei. Cartier findet Dessloes Grundsätze von kleinen immer abgesondert bleibenden Gemeinden ganz föderalistisch, und will nur provisorisch bis zu neuen Verfügungen diese kleinen Munizipalitäten, die Secretan fordert, gestatten.

Secretan ist höchst verwundert über den Geist der Versammlung, die nun ein Gesetz, an dem wir 10 Monat mit Mühe gearbeitet haben, wieder zu verwerfen wünscht; die Ruhe eines Theils der Republik hängt daran, daß wir dem jetzigen Geiste des Volks gemäß gestatten, daß es sich in kleine Munizipalitäten abtheile, damit nicht kleine Gemeinden unter den Druck größerer Munizipalitäten kommen; um des Wohls des Vaterslands willen, fordert er Annahme seines Antrags.

Suter läßt sich nicht blenden durch Secretans glänzende Gründe, und denkt, wenn allenfalls durch Bildung größerer Munizipalitäten einige Unzufriedenheit entstehe, so sei dies nur im Leman der Fall, und dagegen würde dieses kleine Munizipalitätssystem dem übrigen Helvetien unpassend und gefährlich seyn, und er nicht nur das Glück seines Kantons, sondern das von ganz Helvetien befördern will, so beharret er, daß die Commission in 8 oder 14 Tagen ein Gutachten vorlege, und daß die Gemeinde Dizy einstweilen eine aus sich verwandten Mitgliedern bestehende provisorische Munizipalität bilden könne. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Schlumpf als Minorität einer Commission legt ein zweites Gutachten über die Verläufe des Klosters St. Gallen vor, die im Anfang des Jahres 1793. statt hatten. Das Gutachten wird ans Bureau gelegt.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.**

### Bürger Gesetzgeber!

Die häufigen Versuche, die täglich noch in verschiedenen Theilen der Republik zur Aufreizung des Volks gemacht werden, haben das Vollziehungsdirektorium zu einer Maafrezel bewogen, wodurch allein eine genaue Aufsicht über Reisende jeder Art und vermittelst dieser die Entdeckung von abgesendeten Aufwiegeln möglich wird. Zu folge seinem Beschlüsse vom 6. Mai, soll kein helvetischer Einwohner seinen Distrikte verlassen, ohne sich bei dem Unterstatthalter desselben mit einem Reisepass zu verschen, und alle Reisenden werden bei ihrem Eintritte in einen andern Distrikt zur Vorweisung eines solchen angehalten. Zu dem Ende sollen in Ermanglung von Marechaux in allen Gemeinden Polizeiwachen aufgestellt und die Agenten der Grenzorte verpflichtet werden, die Pässe der Durchreisenden sorgfältig zu untersuchen, und denselben ihre Visum beizusegen. Ohne diese Verfügung, wodurch die Untersuchung vervielfältigt wird, würde die bloße Verpflichtung zu Reisepässen fruchtlos bleiben und gerade die gefährlichste Klasse von Herumreisenden, welche gewohntlich die Hauptorte und Hauptstraßen vermeiden, aller Nachforschung entgehen. Allein diese neue Obliegenheit vermehrt die Verirrungen der Agenten, oder an ihrer Stelle der Unteragenten in einem Grade, der um sich ihrer Erfüllung zu versichern, unumgänglich eine angemessene Entschädigung derselben, und dies ohne Aufschub erforderlich. Das vollziehende Direktorium glaubt das Mittel dazu, wenigstens einigermaßen, in dem Ertrage der Gebühren zu finden, welche das Gesetz für die Ertheilung der Pässe auf drei Bahnen bestimmt, und wünscht daher, B. Gesetzgeber, von Euch bevollmächtigt zu seyn, um denselben zu dieser Absicht zu verwenden. Wenn Ihr diesen Vorschlag Eurem Beifall gebet, so wird die daher eingehenden Summen nach Abzug der ~~•~~ <sup>•</sup> lagen von Zeit zu Zeit durch die Unterstatthalter an die Verwaltungskammern eingefordert und die Grundsache der Vertheilung von dem Vollziehungsdirektorium auf eine mit den Beaufhungen der Beamten, welchen

die Entschädigung zugesetzt wird, verhältnismäßige Weise festgesetzt werden.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Och S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
Mousson.

Erlacher glaubt, da die Gesetzgebung das Direktorium eingeladen habe, alle mögliche Polizei zu halten, so müsse diese Bothschaft sogleich mit Dringlichkeit angenommen werden. Tomamichel fordert Verweisung an die Agentencommission. Graf stimmt Erlacher bei. Herzog v. M. folgt, will aber bestimmen, wie lange ein Pass gültig seyn soll. Erlacher denkt, ein Pass sey so lange gültig als er ausdaure. Cartier bemerkt, daß das Gesetz bestimmt, daß die Pässe im Innern 1 Jahr dauren. Die Bothschaft wird angenommen.

Das Direktorium fordert 20,000 Franken, um mehrere öffentliche Gebäude unterhalten zu können. Cartier fordert Verweisung an eine Commission. Anderwerth folgt, wünscht aber baldigen Rapsport, weil Vernachlässigung von Unterhalt der Gebäude, grossen Schaden veranlassen kann. Gmür wünscht zu wissen, was für Gebäude repariert werden müssen. Die Bothschaft wird einer Commission übergeben, in die geordnet werden: Cartier, Anderwerth und Legler.

Da der Senat den Beschluss verwirft, durch den in der Hauptstadt keine Schaubühne errichtet werden darf, so glaubt Marcaccit, da es durchaus unschöllich sey, in den jetzigen Zeiten Schauspiele in der Hauptstadt zu haben, es müsse diese Verfüzung auf ganz Helvetien ausgedehnt werden, um den Senat durch die Allgemeinheit der Maafregel zu bewegen, diesen Beschluss anzunehmen. Zimmermann fordert Lagesordnung, weil der Gegenstand unter die Polizei gehört und man sonst mit gleichem Grund das Tanzen und Spielen u. s. w. verbieten müßte; auch müssen wir die Welt nicht glauben machen, daß wir uns in einem so traurigen Zustand befinden, der uns keine Vergnügungen mehr gestatte; wer die Sache anders ansieht, kann zu Hause bleiben, indem niemand gezwungen wird ins Schauspiel zu gehen. Sezretan ist betrobt über diese Verwerfung des Senats, und wundert sich, daß Marcaccis Antrag Schwierigkeiten finde; in einem Augenblick, wo wir verirrte Brüder ins Gefängniss schleppen, Vaterlandsvertheidiger verstümmt in die Spithaler tragen sehen, und wo überall die öffentliche Notth am Tag liegt, begreift er nicht, daß man noch Schauspiele haben

will. Er unterstützt also Marcaccis Antrag, denn auch die Stimmung des Volks erfordert denselben. Jetzt ist nicht von dem, in den Dörfern wenigstens, unzuhördigen Tanz, sondern von in Helvetien ungewohnten Schauspielen, deren Vorbereitungen Aufsehen machen würde, die Rede, und die e wollen wir nicht gerade in diesem traurigen Augenblick einführen.

Suter sagt, vor allem aus wundre ich mich über die sogenannte Ordnungsmotion des B. Zimmermann, welcher behauptet, der Antrag des B. Marcacci wäre eine neue Motion, da er doch weiter nichts als eine natürliche Folge unsers vom Senat verworfenen Beschlusses ist. Ich will die grosse Frage jetzt nicht untersuchen, ob die Schauspiele im Ganzen mehr genutzt als geschadet haben; es ließe sich sehr viel darüber sagen; ich bin auch weit entfernt, das letztere im Allgemeinen anzunehmen, aber ich getraue mir zu behaupten, daß, wenn auch hie und da Cultur des Geistes, des Geschmacks, und die sogenannten schönen Künste und Wissenschaften dadurch befördert worden sind, dennoch die Tugend und Sittlichkeit irgend einer Nation noch nie einen Zuwachs durch sie gewonnen hat; ja ich behaupte dreiste, daß auf dem ganzen Erdkugel noch nie ein Volk durch dieselben moralisch besser geworden ist. Auf dieses Resultat führt die Weltgeschichte jeden fleißigen Forscher, und die einzelne Geschichte der berühmtesten aller Völker, der Griechen und Römer, beweist unwidersprechlich, daß gerade im Zeitpunkt der höchsten Kultur beider Nationen, wo die Schauspiele auch den höchsten Gipfel der damaligen Kunst erreicht hatten, die Sitten am verdorbensten waren. Dieser Zeitpunkt fällt bei den Atheniensern in das Zeitalter des peleponnesischen Kriegs. Man wird mir einwenden, daß während diesem 27jährigen Krieg, dennoch das Theater zu Athen nie geschlossen war; das weiß ich leider wohl; es war aber vielmehr ein Beweis der verdorbenen Sitten, als des Muths und der Gleichgültigkeit gegen Gefahren; und es kam die Athenienser thener genug zu stehen, denn sie verloren ihre Freiheit dabei. Die Römer, und in unsern Tagen die Franken, haben weit edler gehandelt, indem sie bei Gefahren des Vaterlands die Theater schlossen; und wir, B. Repräsentanten, wollen diesem großen Beispiel folgen. Oder wer darf längnen, daß unser Vaterland nicht in Gefahr sey? Zudem, wenn es auch an sich nicht erwiesen wäre, daß eben kein grosser moralischer Nutzen bei den Schauspielen herauståme, wenn ich auch ihre übrigen Vortheile zugeben wollte, so kommt es doch in diesem Augenblick gar sehr darauf an, ob sie im gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Geist und Charakter unsers Volks passen. Denn, was der aufgeklärte, leichtsinnige Athenienser nicht übel nahm, das könnte der weniger aufgeklärte, ernsthafte Schweizer anders aufnehmen. Diesen Geist des Volks bitte-

schén, wir hätten oft mehr Rücksicht darauf genommen, viele unsrer Gesetze würden dann heiliger beobachtet worden seyn, und die ganze Revolution hätte mehr Eingang ins Herz unserer Bürger gefunden. Aber wäre das auch nicht, geböte nicht schon die Klugheit diese Maßregeln, so frage ich noch am Ende, ich frage euch ernst und feierlich: ist es sittlich gut, ist es tugendhaft gehandelt, wenn die Gesetzgeber Helvetiens jetzt in der Hauptstadt des Landes ein Theater errichten lassen? ich frage euch, habt ihr das Herz euch in der Comödie zu freuen, während rechts und links der traurige Bürgerkrieg uns umringt? habt ihr das Herz ein Lustspiel zu beklatschen, während vielleicht im gleichen Augenblick einer eurer verirrten Brüder das Trauerspiel seines letzten Augenbliks im Kampfe spielt? könnt ihr lachen, wenn der Tod rings um euch seine Sense, das Feuer rings um euch seine Flammen schwingt? und denn, was werden unsre Brüder an den Grenzen von uns denken, wann wir unser wenigstes Geld in der Comödie verschleudern, während dem sie, sie die Vertheidiger unsrer Rechte und unsrer Freiheit, unter freiem Himmel für uns darben? nein! B. Gesetzgeber, das wollt ihr nicht! der allgemeine Beifall, mit welchem letzlich die Motion des B. Secretan von euch aufgenommen wurde, lasst mich hoffen, daß ihr eure Grundsätze über diesen Gegenstand nicht ändern werdet, und da ich überzeugt bin, daß wir, und nicht eine Münzpalität über die Wohlfahrt des Vaterlands wachen müssen, da ich überzeugt bin, daß der Senat unsern Beschluß blos bezwegen verworfen hat, weil er zu einseitig sich auf Luzern allein einschränkte, so trage ich bestimmt darauf an: es sollen im gegenwärtigen Zeitpunkt alle Theater in Helvetien geschlossen seyn.

Marcacci's Antrag wird angenommen.

Ein vom Senat verworfener Beschluß über strafbare Ausreisser wird an die Commission zurückgewiesen.

Franz Schreiber von Krienz bei Luzern wünscht, daß sein Sohn von einem Engagement in die 1800 Mann befreit werde, weil er vernahm, daß es zur Stellvertretung eines zu diesem Dienst Verurtheilten seyn sollte.

Auf Erlacher's Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen,

Versuch einer bestimmten und deutlichen Darstellung der unveräußerlichen Menschen- und Staatsbürgerrechte, als Grundlage der helvetischen Constitution. Von Heinr. Ischolle.

(Vorgelesen in der litt. Gesellschaft von Luzern. Sitzung vom 14. Mai.)

Die Erklärung der Menschenrechte, welche den Cons-